

Vergleich zwischen den verschiedenen Marken vorzunehmen. Zudem habe das Gericht beim Vergleich der Marken unzutreffend festgestellt, dass das Vorliegen von zwei Dreiecksdesigns stärker sei als der Eindruck, den die streitige Marke im Gedächtnis der Verkehrskreise hervorrufe. Folglich habe das Gericht einen oder mehrere Bestandteile der Marke überbewertet.

Ferner habe das Gericht die Begründungspflicht verletzt, weil es im Rahmen der Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht auf die von der Streithelferin vorgelegten Unterlagen Bezug genommen habe.

Schließlich habe das Gericht die Bedeutung des Grundsatzes der Amtsermittlung unterschätzt.

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2011 von Brighton Collectibles, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. September 2011 in der Rechtssache T-403/10, Brighton Collectibles/HABM — Felmar

(Rechtssache C-624/11 P)

(2012/C 133/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Brighton Collectibles, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Horn)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Felmar

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-403/10 aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen;
- der Gesellschaft Felmar ihre eigenen Kosten aufzuerlegen, falls sie dem Verfahren beitreten sollte.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht mit dem vorliegenden Rechtsmittel geltend, das Gericht habe weder die von ihr vorgelegten Beweise hinreichend geprüft noch seine Entscheidung im Hinblick auf die geltend gemachten nationalen Rechte ausreichend begründet, insbesondere was die irische und britische Rechtspre-

chung zum „passing off“ betreffe. Folglich habe das Gericht Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾ verletzt.

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig (Deutschland) eingereicht am 13. Februar 2012 — Gemeinde Altrip u.a. gegen Land Rheinland-Pfalz

(Rechtssache C-72/12)

(2012/C 133/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gemeinde Altrip, Gebrüder Hört GbR, Willi Schneider

Beklagter: Land Rheinland-Pfalz

Vorlagefrage

1. Ist Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/35/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen sind, die zur Umsetzung von Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für solche behördlichen Genehmigungsverfahren für anwendbar zu erklären, die zwar vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden waren, in denen die Genehmigungen aber erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden?
2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist:

Ist Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen sind, die Anwendbarkeit der im Hinblick auf die Anfechtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zur Umsetzung von Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch auf den Fall einer zwar durchgeführten, aber fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstrecken?
3. Falls die Frage 2 zu bejahen ist:

Ist Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG in den Fällen, in denen das Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats entsprechend Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 85/337/EWG vom Grundsatz her bestimmt, dass für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von der Geltendmachung einer Rechtsverletzung abhängt, dahin auszulegen,